

# MERKBLATT

## Mitwirkungspflichten für Bezieher/Innen von Taubblindengeld, die außerhalb von Einrichtungen leben

Es besteht die Verpflichtung, uns sofort über eingetretene Änderungen zu unterrichten bei:

### 1. Leistungen aus der Pflegeversicherung

In diesem Fall benötigen wir eine Fotokopie des erstmaligen Bewilligungsbescheides oder des Änderungsbescheides der Pflegekasse, wenn sich die Höhe des Pflegegrades geändert hat. Pflegeleistungen sind ab dem Folgemonat der Bewilligung bzw. Änderung durch die Pflegekasse teilweise anzurechnen und haben eine Kürzung unserer Zahlung zur Folge.

### 2. Veränderungen des Seh- oder Hörvermögens

Darüber hinaus auch geplante bzw. durchgeführte Augenoperationen, Augen-/Laserbehandlungen oder Injektionstherapien bzw. Operationen das Hörvermögen betreffend. Dies kann Auswirkungen auf die Höhe bzw. die Weiterzahlung unserer Leistung haben.

### 3. Aufnahme in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim

oder einer anderen vollstationären Einrichtung (z. B. Internat, Reha-Einrichtung, Berufs- und Umschulungsmaßnahmen). Dies kann Auswirkungen auf die Höhe bzw. die Weiterzahlung unserer Leistung haben.

### 4. Wechsel der Wohnung

Bei Wohnungswechsel in ein anderes Bundesland oder in das Ausland entfällt grundsätzlich unsere Zuständigkeit und somit der Anspruch auf unsere Leistung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wohnort in Hessen als 1. Wohnsitz beibehalten wird.

### 5. Wechsel des Geldinstitutes oder der Kontonummer

### 6. Taubblindheitsbedingte Mehraufwendungen

Wenn die Nutzung der Leistung ganz oder teilweise für taubblindheitsbedingte Mehraufwendungen ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist, sind wir sofort zu informieren.

**Durch unterlassene Anzeige eingetretene Überzahlungen werden in jedem Falle von uns zurückgefordert.**

Wir bitten alle Anfragen und Mitteilungen nur unter Angabe des persönlichen Geschäftszeichens an uns zu richten.

Im Falle des Todes des Berechtigten sind wir zu informieren. In diesem Fall stehe unsere Leistung nur noch bis zum Ablauf des Sterbemonats zu. Der Anspruch auf die Leistung ist nicht vererblich.